



Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt – Beschleunigtes Familienverfahren

Fachtagung am 07.02.2008 in der Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9, 10179 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Programm	3
Grußwort der Senatorin für Justiz <i>Gisela von der Aue</i>	5
Grußwort des Staatssekretärs für Bildung, Jugend und Familie <i>Eckart R. Schlemm</i>	8
Die interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt - Beschleunigtes Familienverfahren in München: Das Münchner Model <i>Frau Ammon, Frau Bennesch, Herr Weyerich</i>	10
Sachstand zu den Berliner Arbeitskreisen, zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zum „Beschleunigten Familienverfahren“ <i>Frau Abel</i>	25
Workshop 1: Chancen und Risiken der Kooperation der Rechtsanwälte mit den anderen Professionen <i>Frau Delerue, Frau Kleinspehn</i>	28
Workshop 2: Gestaltung des ersten Gerichtstermins <i>Herr Prof. Dr. Ernst, Herr Profitlich, Herr Dr. Walter</i>	32
Workshop 3: Beratung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren <i>Frau Decker, Frau Dr. Müller-Magdeburg</i>	37
Workshop 4: Das beschleunigte Verfahren bei Umgangskonflikten <i>Frau Christ, Herr Flemming</i>	40
Workshop 5: Das Kind im beschleunigten Verfahren <i>Herr Prof. Dr. Dettenborn, Frau Dr. Stötzel</i>	47
ANHANG	
Interdisziplinäre Arbeitskreise zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Justiz, Rechtsanwaltschaft, Sachverständigen und Beratungsstellen im Bereich Kindschaftsrechtliche Konflikte und Kinderschutz	54
Hinweise der Berliner Familiengerichte zu dem Beschleunigten Familienverfahren	58

Programm

09.00 Begrüßung

durch die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin,
RAin Dr. Margarete von Galen

Grußwort

der Senatorin für Justiz,
Gisela von der Aue

Grußwort

des Staatssekretärs für Bildung, Jugend und Familie
Eckart R. Schlemm

Anlass, Zielsetzung der Veranstaltung, Ablauf des Tages

Moderation:

Christa Möhler-Staat, Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
Bettina Schäfer, kokomotion – Moderation & Prozessbegleitung

09.30 Die interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt- Beschleunigtes Familienverfahren in München

Frau Ammon, Rechtsanwältin in München

Frau Benesch, Richterin am Amtsgericht München

Herr Weyerich, Jugendamt München

10.15 Fragen an die Referenten, Diskussion

11.00 Kaffeepause

11.30 Sachstand in Berlin

Frau Abel, Referentin der Senatsverwaltung für Justiz

Herr Haferanke, Vizepräsident des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg, Arbeitskreis
Friedrichshain-Kreuzberg

Frau Dr. Müller-Magdeburg, Vizepräsidentin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee,
Arbeitskreis Pankow, Reinickendorf, Mitte

12.00 Marktplatz

Mögliche Kontaktaufnahme mit den Arbeitskreisen an den Stellwänden

12.30 Mittagspause

13.30 **Workshops:**

1. Chancen und Risiken der Kooperation der Rechtsanwälte mit den anderen Professionen,

Moderation: Fr. Delerue, Frau Kleinspehn

2. Gestaltung des ersten Gerichtstermins

Moderation: Herr Prof. Dr. Ernst, Herr Profitlich, Herr Dr. Walter

3. Beratung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren

Moderation: Frau Decker, Frau Dr. Müller-Magdeburg

4. Das beschleunigte Verfahren bei Umgangskonflikten

Moderation: Frau Christ, Herr Flemming

5. Das Kind im beschleunigten Verfahren

Moderation: Frau Dr. Stötzel, Herr Prof. Dr. Dettenborn

15.15 **Kaffeepause**

15.45 **Plenum**

Spotlights/Handlungsempfehlungen aus den Workshops

16.30 **Abschluss, Ausblick**

16.45 **Schluss**

Grußwort

der Senatorin für Justiz, Gisela von der Aue

Sehr geehrte Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin,
sehr geehrter Herr Staatssekretär,
sehr geehrte Präsidentin des Kammergerichts,
sehr geehrte Präsidentin des Amtsgerichts Pankow-Weißensee,
sehr geehrte Direktoren und Regionalleiter der Jugendämter,
sehr geehrte Damen und Herren,
auch ich heiße Sie zu dieser Veranstaltung willkommen und danke der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Frau Dr. von Galen, dass sie uns in das Haus der Rechtsanwaltskammer eingeladen hat.

Meine Damen und Herren!

Im April des vergangenen Jahres fand im Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg mit rund 50 Teilnehmern die Auftaktveranstaltung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt statt. Die Veranstalter hatten sich zum Ziel gesetzt, flächendeckend Arbeitskreise zur fachübergreifenden Zusammenarbeit im Familienkonflikt einzurichten und beschleunigte und deeskalierende Verfahrensweisen in Sorge- und Umgangsverfahren zu entwickeln.

Über diesem großen Vorhaben schwebte damals die Frage: „Geht das überhaupt in Berlin?“

Heute, nur 10 Monate später, existieren ein berlinweiter Koordinationskreis und 7 regionale Arbeitskreise, an denen sich Vertreter des Kammergerichts und der Amtsgerichte Tempelhof-Kreuzberg und Pankow/Weißensee ebenso beteiligen wie Vertreter der Jugendämter, Rechtsanwälte, Sachverständige, Verfahrenspfleger und Mitarbeiter von Beratungsstellen. Immer mehr Richterinnen und Richter verfahren nach dem so genannten „Beschleunigten Familienverfahren“, das auch von der Anwaltschaft immer mehr nachgefragt wird. Da in den Jugendämtern der Bekanntheitsgrad des „beschleunigten Familienverfahrens“ gewachsen ist, machen die Fachkräfte der

Jugendämter zunehmend ihre Teilnahme in den frühen Erörterungsterminen vor Gericht möglich.

Um in so kurzer Zeit diesen Stand zu erreichen, war ein großer Einsatz aller Beteiligten erforderlich. Für diesen Einsatz und das große Engagement möchte ich allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Arbeitskreise und allen, die in ihrer täglichen Arbeit das Vorhaben des „beschleunigten Familienverfahrens“ vorangetrieben haben, danken. Sie alle haben dazu beigetragen, dass wir die Frage, ob in Berlin all das überhaupt möglich ist, was sich die Veranstalter des Treffens im April 2007 vorgenommen hatten, heute eindeutig mit „Ja, es geht!“ beantworten können.

Die heutige Veranstaltung, bei der sich die Teilnehmerzahl im Vergleich zur Auftaktveranstaltung vor 10 Monaten verdreifacht hat, zeigt, dass in Berlin das Interesse an der fachübergreifenden Zusammenarbeit und an den damit verbundenen Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren steigt. Es ist hier außerdem gute Tradition, über den Berliner Tellerrand hinaus zu blicken und zu sehen, was an anderen Orten im Rahmen fachübergreifender Zusammenarbeit praktiziert wird. Im April des vergangenen Jahres war die Praxis im Moselstädtchen Cochem, das sogenannte „Cochemer Modell“, vorgestellt worden. Heute wenden wir unseren Blick nach München.

Den heutigen Vortragsteil bestreiten daher eine Rechtsanwältin, eine Richterin und ein Mitarbeiter des Jugendamts aus München, die dort in einem ähnlichen Zeitraum und mit einem vergleichbaren Ansatz wie in Berlin ein „Münchener Modell“ entwickelt haben. Aus dem fachübergreifenden Austausch kann so zusätzlich ein überregionaler werden.

Dieser überregionale Austausch wird außerdem dadurch bereichert, dass auch Teilnehmer aus Ahrensburg in Schleswig-Holstein angereist sind, wo ebenfalls in etwas kleinerem Rahmen interdisziplinär zusammengearbeitet wird. Herzlich willkommen!

Ich hatte bei der Auftaktveranstaltung im April letzten Jahres angekündigt, dass ich die Entwicklung des Projekts mit Interesse verfolge und mir - auch für die politische Arbeit - wichtige Impulse aus der Veranstaltung und den neuen Arbeitskreisen erhoffe. Und ich muss sagen: Ich bin nicht enttäuscht worden. Die Erfahrungen der Arbeitskreise, die über die berlinweite Koordinierung auch in die Senatsverwaltungen gelangen, haben bereits dazu beigetragen, dass wir auf politischer Ebene aktuelle Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene besser bewerten und vorbereiten können. Dies betrifft vor allem das

Vorhaben, dass in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren innerhalb eines Monats im Familiengericht ein Erörterungstermin stattfinden soll, bei dem der Sachverhalt mit den Beteiligten und dem Jugendamt erörtert werden kann. Dieses Vorhaben wird mit dem „beschleunigten Familienverfahren“ praktisch vorweggenommen. Die mit dieser Praxis verbundenen Schwierigkeiten, z.B. im Zusammenhang mit der Terminskordinierung, können wir so frühzeitig erkennen und Lösungsansätze entwickeln.

Der Austausch von Politik und Praxis muss unbedingt fortgesetzt werden. Und so freue ich mich auf die Vorträge und die anschließende Diskussion und wünsche Ihnen eine ertragreiche Veranstaltung und viel Erfolg bei Ihrer weiteren Arbeit.



Grußwort

des Staatssekretärs für Bildung, Jugend und Familie, Eckart R. Schlemm

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Familiengerichten sowie den anderen am Familienverfahren Beteiligten, also den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Sachverständigen und den Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, hat eine lange - und sicher nicht immer einfache - Geschichte. Im Zuge der vergangenen Jahrzehnte waren sich die Institutionen und ihre Vertreterinnen und Vertreter vielfach fremd geworden und klagten über grundsätzliche Unterschiede und Widersprüche ihrer jeweiligen Funktion und Rolle. Um die notwendige Zusammenarbeit musste oft erst im Einzelfall mühsam gerungen werden – und es wurden Fälle bekannt, in denen die Institutions- und Rolleninteressen im Vordergrund zu stehen schienen.

Solches geschah zwar meist in allerbesten Absicht und unter der Prämisse, dass jeder der Beteiligten mit genau seinen Mitteln vermeintlich das Beste für ein Kind und seine Familie erreichen wollte; die Mittel des anderen wurden dabei bestenfalls für ungeeignet oder zumindest nicht ausreichend gehalten. Die Folge waren neben einer oft langen Verfahrensdauer und vielen ungenutzten Einigungs- und Verbesserungsmöglichkeiten auch Fälle von Vernachlässigung und Missbrauch, die wir nicht rechtzeitig erkannt haben und die uns alle in den vergangenen Jahren bewegt haben.

Das System hat sich aber als lernfähig erwiesen!

Inzwischen ist manches geschehen:

Eine zeitweilige Arbeitsgruppe hat in zunächst mühevoller Kleinarbeit die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Familiengerichten neu formuliert. Das beachtliche Ergebnis konnte im vergangenen Jahr veröffentlicht werden.

Damit nicht genug: Die Zusammenarbeit hat sich vertieft. Mittlerweile gibt es eine flächendeckende Struktur von regionalen und überregionalen interdisziplinären Arbeitskreisen mit teilweise sehr regem Zulauf und es ist dabei unter anderem klar

geworden, dass das Beschleunigte Familienverfahren auch heute schon unter den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen angewandt werden kann, dort, wo es gelingt, die Beteiligten von der Sinnhaftigkeit dieser Verfahrensform im Interesse der Kinder zu überzeugen.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen, die wir im Laufe dieses Jahres erwarten dürfen, bedeuten nun eine Verpflichtung dazu, zur konkreten Hinwendung zu den Bedürfnissen von Kindern.

Das Beschleunigte Familienverfahren wird also bald verbindlich: Alle am Familienverfahren Beteiligten müssen sich trotz der Verschiedenheit ihrer jeweiligen Aufgaben schnell zu einer Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Kindesinteressen zusammenfinden und ihr Bewusstsein für ihre jeweiligen Rollen und ihr Zusammenspiel schärfen.

Meine Damen und Herren,
ich bin überzeugt, dass der eingeschlagene Weg zur Verbesserung der Kooperation richtig ist und ich wünsche der heutigen Fachtagung, dass es Ihnen gelingt, einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zu einem Netzwerk der gemeinsamen Verantwortung in Berlin und Brandenburg zu setzen.



Die interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt- Beschleunigtes Familienverfahren in München Das Münchner Modell

Eine Kooperation zwischen Familiengericht, Stadt- und Kreisjugendamt, Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrenspflegern und Sachverständigen für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen.

Referenten:

Martina Ammon (Rechtsanwältin in München)

Birgit Benesch (Richterin am Amtsgericht München)

Herr Weyerich (Jugendamt München)



**Leitfaden
des Familiengerichts München
für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes,
das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen
(Münchener Modell)**

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie mit Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrenspflegern und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgrechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1. Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält Abschrift per Fax.
3. Auf den Antrag kann - muss aber nicht - vor dem Gerichtstermin erwidert werden.
4. Der Gerichtstermin findet längstens binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und ggf. e-mail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt FAX- und Tel.-Nr. mitzuteilen. Diese Daten können vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt klärt im Einvernehmen mit den Eltern nach Möglichkeit die zuständige Beratungsstelle und den ersten Beratungstermin ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.
7. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht.
8. Im Gerichtstermin erläutert der Vertreter des Jugendamtes das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.
9. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und (nur) über das Ergebnis ein Protokoll erstellt.
10. Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich eine Beratung oder Mediation an. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder. Die beteiligten Fachleute unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern gestatten dem Gericht und dem Jugendamt lediglich die Nachfrage, ob die Beratung oder Mediation noch andauert. Die beteiligten Fachkräfte teilen dem Gericht die Beendigung der Beratung/Mediation unverzüglich mit.
11. Konnten die Eltern in der Beratung/Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens 4 Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.
12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich – spätestens in

I VERFÜGUNG:

Terminsbestimmung

- 1. Termin zur Anhörung **im beschleunigten Verfahren nach dem Münchener Modell**
- zur Anhörung der Kinder in Abwesenheit der Eltern und Vertreter
- ...

wird bestimmt auf

Datum	Uhrzeit	Zimmer

Ladung

2. Beteiligte bzw. deren Prozessbevollmächtigte werden hiermit zu diesem Termin geladen.

3. Anordnungen und Hinweise

- 3.1 Das persönliche Erscheinen des Antragstellers ges. Vertreters d. Antragstellers
- Antragsgegners ges. Vertreters d. Antragsgegn.
- Beteiligten: _____

wird gemäß §§ 12, 13 FGG angeordnet.

Beachten Sie hierzu den beiliegenden Hinweis Nr. H 10 S!

- 3.2 Die Beziehung der Akten _____
- 3.3 Zum Termin sind die minderjährigen Kinder _____ vorerst nicht mitzubringen
von der Mutter dem Vater _____ mitzubringen.
Für eine Begleitperson ist Sorge zu tragen.

3.4 Folgende Zeugen unter Angabe des nachstehenden Beweisthemas zu laden:

3.5 Beweisbeschluss gem. Diktat Hinweise gem. Diktat

3.6 Das Erscheinen des Sachverständigen _____
zur Erläuterung seines Gutachtens wird angeordnet.

3.7 **Hinweis gemäß Kasten**
(= mm1 der Fam.Abkürzung)

In der Anlage erhalten Sie die Terminladung zu einem Verhandlungstermin über den bei Gericht eingegangenen und unter dem o.a. Aktenzeichen geführten Antrag auf Regelung des Sorgerechts/Umgangsregelung.
Das Gericht wird diesen Antrag im beschleunigten Verfahren nach dem sog. „Münchener Modell“ behandeln.
Wegen des Verfahrensablaufes wird auf den beigefügten Leitfaden des Familiengerichts München zum Münchener Modell Bezug genommen.

II. An Antragsgegner / Vertreter zustellen formlos mitteilen

- 1. Abschrift von Nr. I 3. Beschluss Bl. _____ 5. Leitfaden MüMo
- 2. Antrag Bl. _____ 4. Abschrift Bl. _____

III. An Antragsteller / Vertreter formlos zustellen

- 1. Abschrift von Nr. I 3. Antrag BL _____ 5. Leitfaden MüMo
- 2. Beschluss Bl. _____ 4. Abschrift Bl. _____

IV. An Beteiligten _____ formlos zustellen

- 1. Abschrift von I. 3. Beschluss Bl. _____
- 2. Antrag Bl. _____ 4. _____ 5. Leitfaden MüMo

- V. Ladung des Antragstellers persönlich Ladung des Antragsgegners persönlich
 .. Ladung des Beteiligten _____ zum persönlichen Erscheinen
 mit Abschrift von Nr. I
 Ladung der Kinder persönlich, falls unter 14 Jahren über Eltern
 .. formlos mitteilen zustellen

- VI. Ladung von _____ Zeugen
 1. _____ Bl.
 2. _____ Bl.

.. formlos mitteilen zustellen

.. Ladung von _____ Sachverständigen Bl.
 unter Angabe des Beweisthemas Bl.

? Ladung eines Dolmetschers für die _____ Sprache

? Ladung sonstiger Beteiligte:

_____ Anschrift Bl.: _____

formlos mitteilen zustellen

- VII. Blatt _____ der Akten Leitfaden MüMo – **per Fax** – an das
 örtliche Jugendamt zuständige SBH Stadt/Kreis-Jugendamt
 zur Stellungnahme gemäß § 49 a FFG

.. bis spätestens _____

binnen _____ Wochen/Monaten

- VIII. Terminsmitteilung an ..Antragsteller Antragsteller-Vertreter
 Antragsgegner Antragsgegner-Vertreter
 .. **per Fax** örtliches Jugendamt / SBH Stadt/Landkreis-
 Jugendamt
 mit der Bitte, entsprechend Ziffer 5. – 8. des beigegeführten Leitfaden
 zum Münchener Modell zu verfahren und zum Termin zu erscheinen

IX. WV. zum Termin

Richter(in) am Amtsgericht

zu II: ? Zwecks Zustellung ? mit Zustellungsurk. ? d. Einschr. m. Rücksch. ? gegen Empfangsbek. ? ins Fach ? durch Telekopie ? an ? zur Post ? mit einfachem Brief ? ins Fach <input type="checkbox"/> zur Post	zu III: ? Zwecks Zustellung ? mit Zustellungsurk. ? d. Einschr. m. Rücksch. ? gegen Empfangsbek. ? ins Fach ? durch Telekopie ? an ? zur Post ? mit einfachem Brief .. ins Fach <input type="checkbox"/> zur Post	zu IV: ? Zwecks Zustellung ? mit Zustellungsurk. ? d. Einschr. m. Rücksch. ? gegen Empfangsbek. ? ins Fach ? durch Telekopie ? an ? zur Post ? mit einfachem Brief .. ins Fach <input type="checkbox"/> zur Post	zu V : ? Zwecks Zustellung ? mit Zustellungsurk. ? d. Einschr. m. Rücksch. ? gegen Empfangsbek. ? ins Fach ? durch Telekopie ? an ? zur Post ? mit einfachem Brief .. ins Fach <input type="checkbox"/> zur Post
zu VI: <input type="checkbox"/> mit einfachem Brief <input type="checkbox"/> ins Fach <input type="checkbox"/> zur Post	zu VII: <input type="checkbox"/> mit einfachem Brief <input type="checkbox"/> ins Fach <input type="checkbox"/> zur Post		

Gerichtliche Mediation in Familiensachen in München Informationen für Parteien und Rechtsanwälte

Am Amtsgericht München bietet sich Ihnen von September 2007 bis Mai 2008 die Möglichkeit, Ihren Rechtsstreit über den Aufenthalt eines Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines Kindes im Wege der gerichtlichen Mediation gütlich beizulegen.

Was ist gerichtliche Mediation?

Gerichtliche Mediation ist ein Verfahren, in dem streitende Parteien mit Unterstützung besonders geschulter richterlicher Mediatoren und Mediatorinnen ihren Konflikt selbständig lösen können.

Die Richtermediatoren vermitteln im Konflikt, schaffen eine konstruktive Gesprächsatmosphäre und sorgen für einen fairen Umgang der Parteien miteinander. Ihnen steht jedoch keine Entscheidungskompetenz zu; sie beschränken sich darauf, die Eltern dabei zu unterstützen, im Interesse der betroffenen Kinder selber eine sinnvolle Lösung ihrer Probleme zu erarbeiten. Die Mediatoren bedienen sich dabei eines bestimmten Verfahrens, um die Kommunikation unter den Eltern zu fördern und so Bewegung in festgefahrene Konflikte zu bringen.

Welche Vorteile hat eine Mediation gegenüber einem gerichtlichen Verfahren?

Eine Mediation kann im Vergleich zum herkömmlichen gerichtlichen Verfahren viele Vorteile bringen:

Mediation ist umfassend und gründlich

Im Rahmen der Mediation steht mehr Zeit zur Verfügung; Hintergründe des Konflikts und die Interessen der Beteiligten werden angesprochen und bei der Lösung berücksichtigt; auch weitere Konflikte können angesprochen und ebenfalls beigelegt werden.

Mediation ist selbstbestimmt

Im Mittelpunkt der Verhandlung stehen die Parteien und das, was sie zu sagen haben. Nur die Beteiligten bestimmen, wie der Konflikt gelöst wird. So besteht die Chance, dass in Zukunft im Interesse der Kinder wieder eine tragfähige Beziehung geschaffen werden kann.

Mediation ist vertraulich

Was während der Mediationsverhandlung besprochen wird, ist nicht Teil der Gerichtsakte. Die Mediatoren stehen als Zeugen im Gerichtsverfahren nicht zur Verfügung.

Benötigt man für die Mediation einen Rechtsanwalt?

Die richterlichen Mediatoren erteilen den Eltern keinen Rechtsrat und nehmen auch keine Bewertung oder Einschätzung der Erfolgsaussichten des Antrags vor. Da das Recht aber unverzichtbarer Bestandteil der Mediation ist – Durchsetzbarkeit einer Rechtsposition wird auch in der Mediation thematisiert – ist es nützlich, wenn die Beteiligten anwaltlich vertreten sind. Die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen helfen den Parteien auch dabei, die für die jeweilige Konfliktlösung notwendigen Tatsachen in das Gespräch einzubringen und an einer umsetzbaren Lösung mitzuf formulieren.

Was kostet die Mediation und was passiert mit dem gerichtlichen Verfahren?

Durch die Inanspruchnahme der Mediation entstehen keine zusätzlichen Gerichtskosten. Anwaltsgebühren entstehen wie bei einer gerichtlichen Erörterung und nachfolgendem Vergleich. Für die Dauer der Mediation wird das gerichtliche Verfahren auf Antrag der Beteiligten zum Ruhen gebracht.

Ist die Mediation erfolgreich, endet sie mit einer schriftlichen und ggf. vollstreckbaren Vereinbarung. Das gerichtliche Verfahren wird dann – je nach Vereinbarung – durch gerichtlichen Vergleich, übereinstimmende Erledigungserklärung oder Klagerücknahme beendet.

Scheitert die Mediation, wird das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen und vom gesetzlichen Richter weitergeführt, so dass das Mediationsverfahren, auch wenn es ohne Erfolg geblieben ist, keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das dann weiter notwendige gerichtliche Verfahren hat.

Das Angebot beruht auf einer Initiative aus der Richterschaft des AG München im Rahmen des Münchner Modells. Es ist befristet und einmalig, da richterliche Mediation in Familiensachen bisher an keinem Amtsgericht angeboten wird.

Wenn Sie weitere Informationen über Mediation oder das Münchener Modell wünschen stehen Ihnen

RiAG Dr Jürgen Schmid Tel. 5597 2869 und

RiAG Silvia Fischer Tel. 5597 3228

zur Verfügung.

Allgemeine Informationen über die gerichtliche Mediation finden Sie hier:

Dr Peter Götz von Olenhusen, Mediation durch Richter – ein Projekt mit Zukunft,

DRiZ 2003, 396

VERHALTENSKODEX

der Anwälte im Münchener Modell

Mittelpunkt und Ziel in allen Sorgerechts- und Umgangsangelegenheiten ist das Kindeswohl. Zur Stärkung der Elternverantwortung helfen die Rechtsanwälte den Eltern im Interesse ihrer Kinder selbst und zeitnah eine tragfähige Lösung zu finden. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie den Familiengerichten, Verfahrenspflegern, Mediatoren, Beratungsstellen und Sachverständigen.

Im Bewusstsein, den Interessen der Mandanten verpflichtet zu sein, halten die Rechtsanwälte folgendes für sinnvoll:

- Im Mandantengespräch stellen die Rechtsanwälte die Grundzüge des Münchener Modells sowie dieses Verhaltenskodex der Rechtsanwälte dar. Gegebenenfalls werden beide Leitlinien schriftlich ausgehändigt. Der Mandantschaft wird eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt empfohlen.
- Die Rechtsanwälte bemühen sich um eine außergerichtliche Einigung. Sorge und Umgangsfragen werden auch außergerichtlich in getrennten Schriftsätzen erörtert. Die Stellung eines Antrages bei Gericht wird der Gegenseite angekündigt.
- Im Antrag wird der Grund der Antragstellung sachlich dargestellt. Darüber hinaus teilen die Rechtsanwälte die Personalien einschließlich Telefon, Telefax, Handynummern, Email-Adressen aller Beteiligten sowie Benennung des zuständigen Sachbearbeiters beim Jugendamt mit Telefon- und Telefaxnummer mit sowie den Stand der außergerichtlich wahrgenommenen Elternberatung. Herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil sollen unterbleiben. Eine Antragserwiderung ist nicht erforderlich.
- In besonderen Fällen wie z.B. Alkohol, Drogenmissbrauch, psychischer Erkrankung und erkennbarer Gewalt und /oder erkennbarer Auswirkungen dieser Umstände auf die Kinder kann eine Sachverhaltsschilderung erfolgen. Bei Fortbestehen der Gefährdungslage kann getrennte Anhörung bzw. getrennte Beratung der Parteien beantragt werden. Die Kontaktdaten des Gewaltopfers sollen nicht bekannt gegeben werden.

Es wird von der Gleichwertigkeit aller am Verfahren Beteiligten ausgegangen. Im Sinne der Wohlverhaltensklausel kommunizieren die Rechtsanwälte fair, sachlich und frei von Abwertung. Sie gestalten ihre Tätigkeit klärend und lösungsorientiert.

1. Rolle und Auftrag des Jugendamtes
 - 1.1 Ablauf und Verfahren
 - 1.2 Beratung und Mitwirkung / Schweigepflicht

2. Angebote der Erziehungsberatungsstellen kennen
 - 2.1 Wunsch und Wahlrecht der Eltern
 - 2.2 Beratung über Beratungsstellenangebote



Ablaufdiagramm zur Terminabfrage in den Beratungsstellen in Fällen des Münchner Modells (beschleunigtes Verfahren)

FG-Antrag mit Verfahren nach Münchner
Modell geht bei der BSA ein.

**Terminabfrage bei Beratungsstellen (umgehend):
BSA schickt eine e-mail an folgende Beratungsstellen: regionale EB, Ehe-
Familien- & Lebensberatungsstellen, & Trennungs- &
Scheidungsberatungsstellen mit ausgefüllten Vordruck als Anlage mit der
Bitte um Terminangebote.**

Anfrage an die Regionalstellen der städtischen Erziehungsberatung bitte per Fax, da
über e-mail nicht erreichbar.

Anmerkung: überregionaler Verteiler kann von der edv-Stelle im SBH erstellt werden

Beratungsstelle schickt Antwortmail an BSA mit
Terminvorschlägen (wenn sie keinen Termin hat schickt sie
keine mail, eine Nachfrage durch die BSA ist nicht
notwendig!)

**BSA nimmt die Terminangebote der
Beratungsstellen (z.B. Ausdruck der Mail
reicht) mit zum Anhörungstermin**

**Die Eltern erhalten die Terminangebote im Anhörungstermin. Sollten mehrere
Terminangebote vorliegen, sollte BSA Eltern bezüglich der unterschiedlichen
Beratungsstellen beraten.**

**Wichtig ist der Hinweise an die Eltern, dass sie einen Termin selbstständig
bestätigen müssen.**

Alle Termine, die von den Eltern nicht bis zum Ablauf des Folgetages, bzw. des
nächstes Werktages nach dem Anhörungstermin bestätigt wurden verfallen
automatisch.

Sollte ein Termin von den Eltern bestätigt
werden, die Eltern aber zum Termin nicht
erscheinen, meldet die Beratungsstelle dies an
die BSA und den Richter zurück.

Verfahren zur Terminabfrage durch die Bezirkssozialarbeit bei den Beratungsstellen in Fällen des Münchner Modells gültig ab dem 14.1.2008

1. BSA erhält Antrag entsprechend dem Münchner Modell.
2. Parallel zur Kontaktaufnahme mit den Eltern (**wichtig**: so schnell als möglich, da einige Beratungsstellen nur einmal wöchentlich im Team Termine vergeben können und damit mindestens eine Woche Vorlauf haben, bevor sie ein Terminangebot machen können) fragt die BSA per e-mail die Beratungsstellen um einen Termin an.

Eine e-mail mit (maximal) folgendem Verteiler:

- regionale EB (Hinweis: städtische Regionalstellen sind nur per Fax erreichbar)
- IETE, e-mail: info@iete-muenchen.org
- Familiennotruf, e-mail: info@familien-notruf-muenchen.de
- ProFamilia, e-mail: efa.muenchen@profamilia.de
- kath. EFL, e-mail: info@eheberatung-muenchen.de
- evang. EFL, e-mail: efl@ebz-muenchen.de
- TuSch, e-mail: TuSch@tusch.info
- Beratung von binationalen Familien: IAF
e-mail: muenchen@verband-binationaler.de
- Beratungen für Familien mit Migrationshintergrund (Osteuropa, Italien, Griechenland, Türkei, Spanien Portugal, Ex-Jugoslawien, Lateinamerika): Psychologischer Dienst für Ausländer der Caritas
e-mail: pda@caritasmuenchen.de
- Beratung für Familien mit Migrationshintergrund (Türkei, Serbien, Kroatien): Psychologischer Dienst der AWO
e-mail: psych.migration@awo-muenchen.de

zum Inhalt der Anfrage siehe Formblatt in Wollmux unter „Bürgerhäuser“ – „Bezirkssozialarbeit“ - „Familiengericht“.

3. Die Antwort der Beratungsstelle enthält neben den Terminangeboten auch
 - die Telefonnummer unter der der Terminvorschlag (von den Eltern) bestätigt werden kann sowie
 - den Satz: „wir bitten um telefonische Bestätigung des Termins. Sollte das Terminangebot nicht bis zum Ablauf des Folgetages, bzw. des ersten Werktages nach dem gerichtlichen Anhörungstermin bestätigt worden sein, entfällt das Terminangebot.“
4. Die Beratungsstellen schicken nur dann eine Antwortmail, wenn sie einen Terminvorschlag machen können. Sollten sie z.B. keine Kapazitäten haben, schicken sie der BSA keine mail. Ein aktives Nachfragen durch die BSA bei den Beratungsstellen, wenn kein Terminangebot eingeht, entfällt damit. Kommt von keiner Beratungsstelle ein Terminangebot, geht die BSA ohne konkretes Terminangebot zum Anhörungstermin.
4. Die BSA nimmt die eingegangenen Terminvorschläge (z.B. ausgedruckte e-mails) der Beratungsstellen mit zum Anhörungstermin. **Bei mehreren Terminangeboten berät die BSA die Eltern zur Frage der geeigneten Beratungsstelle (z.B. Infos zu spezifischen Angeboten, etc.).**
5. Wenn möglich einigen sich die Eltern beim Anhörungstermin auf einen Beratungstermin und eine Beratungsstelle. Der Termin muss von den Eltern bis **spätestens zum Ablauf des Folgetages, bzw. des nächstes Werktages** nach dem Anhörungstermin (z.B. noch direkt aus dem Richterzimmer) **bestätigt werden, da er ansonsten verfällt.** Die Anwälte werden eben-

Datum: 27.11.2007

Telefon: -

Telefax: -

Frau

@muenchen.de

Sozialreferat

Terminabfrage im Rahmen des beschleunigten Verfahrens (Münchner Modell)

Ich bitte um die Mitteilung möglicher Beratungstermine

für die Eltern von (Vorname) (1. Buchstabe Nachname)

im Zeitraum

von bis

(spätestens Tag der Anhörung)

(4 Wo. nach Anhörungstermin)

Tag der Anhörung:

Uhrzeit:

Name des zuständigen Richters:

e-mail Adresse der/s Richterin/s:

Dolmetscher bzw. muttersprachlicher Beratung erforderlich:

Sprache: _____

Dolmetscherkosten werden übernommen von:

Bitte geben Sie mir Rückmeldung bis spätestens:

Sollten Sie bis zum Ablauf des ersten Werktages nach dem Anhörungstermin keine Terminbestätigung durch die Eltern erhalten haben gilt der Termin als abgesagt.

Sollten die Eltern einen Termin bestätigen, zum vereinbarten Termin jedoch nicht erscheinen, informieren Sie bitte den zuständigen Richter und mich (Tel. und e-mail siehe oben)

Bitte geben Sie neben der/den Terminoption/en auch eine Rufnummer an unter der die Eltern den Termin bestätigen können.

Terminangebot im Rahmen des Münchener Modells

Für die Eltern von
(Vorname und erster Buchstabe Nachname)

ist ein Beratungstermin reserviert

in der-Beratungsstelle,straße Nr.....,
.....
(Ort)

amumUhr

bei dem Berater/der Beraterin Herrn/Frau.....

Dieser Termin gilt nur, wenn er von den Eltern bis spätestens

unter der Telefonnummer bestätigt wird.

Bitte dabei Namen von Kind und Eltern angeben sowie die Telefonnummer der Eltern.

Sollte das Terminangebot nicht bis zum Ablauf des Folgetages bzw. des ersten Werktages nach dem Anhörungstermin bestätigt worden sein, entfällt das Terminangebot.

.....
(Name des Beraters/der Beraterin)

Im Regelfall erheben die Beratungsstellen einen den finanziellen und sozialen Möglichkeiten angemessenen Kostenbeitrag oder bitten um eine entsprechende Spende

3. Sonderfall

- Häusliche Gewalt
- Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch

dann keinen beschleunigten Termin, sondern schriftliche Stellungnahme

4. Evaluation des Verfahrens durch BSA und Ebst



Auswertung der Fälle nach dem Münchener Modell

Erprobungsphase: **Beginn .Sept..2007**
Ende 30.6.2008

Bitte nehmen Sie für Ihre Bewertung pro Fall einen Bogen

Kooperation mit	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	
den Richtern						
den Anwälten						
den Beratungsstellen						
den Eltern						
Arbeitsaufwand	weniger als vorher	wenig	gleich viel	etwas mehr	viel mehr	
Nutzen des neuen Verfahrens	trifft voll zu	trifft überwiegend zu	so wie vorher	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	
im Vergleich zu früher ist das Verfahren nach § 50 E / FGG-Reformgesetz für mich effektiver						
◆ inhaltlich						
◆ vom Zeitaufwand						
meine Erwartungen an das Verfahren haben sich erfüllt						
Eltern und Kinder profitieren von dem Verfahren						
Erfahrungen mit dem Verfahren zur Terminabfrage bei den Beratungsstellen						

Weitere Anmerkungen (und ggf. Begründungen) zu besonders wichtigen Aspekten:
Besonders positiv empfand ich:

Negativ bewertet habe ich:

Sonstige Anmerkungen:

Ausgefüllt von: SBH/
BSA:
Rückleitung: über TRL
an S – II –

Datum:
Telefon:
Telefax:
Frau

Statistik der Beratungsstellen (Ehe-Familien- und Lebensberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen) zum Münchner Modell

Zeitraum: 14.1.2008 – 30.6.2008

Pro Fall ein Blatt!

Fallchiffre:

1. Terminanfrage durch:

BSA: RichterInnen:

AnwältInnen: Sonstige:.....

2. Termin/e konnte/n innerhalb der 4-Wochen-Frist angeboten werden:

ja

nein, aus folgendem Grund:

fehlende Kapazitäten:

Anfrage zu spät eingegangen:

Dolmetscher war erforderlich,
Finanzierung aber nicht gesichert.

sonstige Gründe:

3. Termin wurde von den Eltern bestätigt:

ja nein

4. Anzahl der persönlichen BeraterInnenstunden (1 Std. = 60 Min):

Anzahl der Co-BeraterInnenstunden (1 Std. = 60 Min.):

Anzahl der (Co-)BeraterInnenstunden für Fallmanagement
(z.B. Vor- & Nachbereitung, Supervision, etc.)

5. Ergebnis der Beratung

Sachstand zu den Berliner Arbeitskreisen, zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zum „Beschleunigten Familienverfahren“

Referentin: Frau Abel, Referentin der Senatsverwaltung für Justiz

Vor fast vier Jahren begannen Überlegungen der Senatsverwaltung für Justiz und der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung wie die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Familiengerichten in Sorge- und Umgangsverfahren verbessert werden kann. Dazu wurden gemeinsame Gespräche mit Vertretern der Jugendämter und der Familiengerichte geführt, bei denen aktuelle Probleme und Fragestellungen in der Zusammenarbeit besprochen wurden, sei es zur gerichtlichen Mediation, sei es zur Organisation der Behörden und Gerichte.

Ein Thema zog sich jedoch wie ein roter Faden durch die Gespräche: Die Institutionalisierung von örtlichen Arbeitskreisen zur interdisziplinären Zusammenarbeit und Veränderungen im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, die die Eltern frühzeitig in Ihrer Elternrolle stärken sollten. Erfahrungen mit einzelnen Fortbildungsveranstaltungen zeigten allerdings, dass nicht erwartet werden kann, dass allein die in solchen Veranstaltungen vermittelte „positive Energie“ ausreicht, um flächendeckend Arbeitskreise aus dem Boden sprießen zu lassen, die dann auch noch dauerhaft arbeiten. Außerdem wurde deutlich, dass es nicht ausreicht Jugendämter und Familiengerichte an einen Tisch zu bringen. Vielmehr wurde klar, dass auch weitere Professionen dazugehören, wenn interdisziplinäre Zusammenarbeit gelingen soll.

Deshalb haben sich Ende 2006 die beteiligten Senatsverwaltungen, die Fortbildungseinrichtungen, die Rechtsanwaltskammer Berlin, Familiengerichte, Jugendämter und Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen zusammengesetzt, um gemeinsam die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zu planen. Ergebnis war die Auftaktveranstaltung im Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg im April des vergangenen Jahres bei der sich erste Arbeitskreise gegründet haben. Im Anschluss daran fand im letzten Oktober eine Veranstaltung im Kammergericht statt, die die Arbeitskreise dazu genutzt haben, ihre Arbeit für dieses Jahr zu planen und ihre Strukturen zu verfestigen. Mittlerweile gibt es in Berlin insgesamt 7 örtliche Arbeitskreise zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt. Diesen Arbeitskreisen sind die 12 Berliner

Jugendämter zugeordnet. Dabei deckt ein Arbeitskreis 1 bis 3 Jugendamtsbezirke ab. Die Koordination der meisten Arbeitskreise haben so genannte „Kontaktrechtsanwältinnen und –rechtsanwälte“ übernommen.

Die Arbeitskreise haben sich in den letzten zehn Monaten zusammengefunden. Dabei hat sich eine Größe von bis zu 20 Teilnehmern als noch handhabbar herausgestellt. In den meisten Arbeitskreisen werden die Ergebnisse kurz protokolliert und allen anderen Arbeitskreisen zur Verfügung gestellt, um so über die Arbeit des Arbeitskreises zu informieren. Gegenstand der Beratungen in den Arbeitskreisen sind zum einen die Arbeitsweisen der beteiligten Professionen und insbesondere die Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsstreitigkeiten.

Neben den örtlichen Arbeitskreisen gibt es eine berlinweite Arbeitsgruppe, die sich zur Aufgabe gemacht hat, die örtlichen Arbeitskreise durch überregionale Maßnahmen zu unterstützen. In dieser Arbeitsgruppe sind die beteiligten Senatsverwaltungen vertreten. Außerdem Vertreterinnen und Vertreter der Familiengerichte, der Jugendämter, der Rechtsanwaltskammer, der Sachverständigen und Beratungsstellen sowie mittlerweile auch der Verfahrenspfleger und des Kammergerichts. Ein Ergebnis dieser Arbeit ist die heutige Veranstaltung.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit erschöpft sich jedoch nicht in der Gründung von Arbeitskreisen. Es gibt bereits spürbare Veränderungen im gerichtlichen Verfahren. Immer mehr Richterinnen und Richter praktizieren das so genannte „Beschleunigte Familienverfahren“ in Sorge- und Umgangssachen. Dieses Verfahren hat vier wesentliche Ziele:

- **Deeskalation**, d.h. die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten beschränken sich auf die Darstellung ihrer konkreten Interessen. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach Lösungen gesucht.
- **Beschleunigung**, d.h. das Familiengericht terminiert möglichst innerhalb eines Monats. Insoweit stellt das Verfahren einen Vorgriff zu den Überlegungen des Gesetzgebers für ein gesetzliches „Beschleunigungsgebot“ da.
- **Förderung der Beratung der Eltern**, um deren gemeinsame Verantwortung für das Kind zu stärken

- **Arbeitserleichterungen** für alle beteiligten Professionen. So wird auf schriftliche Berichterstattungen und umfangreichen Schriftsatzwechsel vor dem Anhörungstermin verzichtet. Außerdem werden nachhaltige Einigungen gefördert und die Eltern zur selbständigen Konfliktlösung befähigt.

Die Familiengerichte Tempelhof-Kreuzberg und Pankow/Weißensee haben hierzu ein Hinweisblatt für Fachkräfte der Jugendämter und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entwickelt.



Workshop 1

Chancen und Risiken der Kooperation der Rechtsanwälte mit den anderen Professionen

Moderation: Frau Delerue, Frau Kleinspehn

Chancen und Risiken der Arbeit mit Anwälten und den interdisziplinären Professionen (Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten im beschleunigten Verfahren)

Image der Anwaltschaft in Sorge- und Umgangsverfahren bei Gericht, Jugendamt, anderen Elternteil? -

der des "Kriegstreibers" anstatt "Streitschlichter" ,
der "Öl statt Wasser in die Flammen kippt"

Struktur des Rechtsstreits: Zivilprozess, im wesentlichen schriftliches Verfahren, das bedeutet: auf jeden möglicherweise entscheidungsrelevanten Punkt ,der vorgetragen worden ist, muss erwidert und bestritten werden, damit er nicht als zugestanden gilt

Erwartungshaltung der Mandanten: nur der aggressive/streitlustige Anwalt setzt sich wirklich für seine Interessen ein, verhilft ihm zum "Sieg"

1. Möglichkeiten

Ausgangspunkt: **Interessenlage** des Anwaltes im Verfahren

Woran hat der Anwalt Interesse?

Er hat Interesse an (ohne dass die Reihenfolge eine Wertung der Bedeutung darstellt)

a) Geld verdienen, er muss davon leben und sein Büro bezahlen

Wie wird der Anwalt honoriert? Um so mehr er schreibt, um so teurer?

aus Beispielfall: Wie viel verdient ein Anwalt, der einen Mandanten mit Beratungshilfe-schein drei Mal insgesamt vier Stunden beraten hat (persönlich, drei Anrufe, nochmals persönlich)?

Antwort:

30 EUR, Stundensatz: 7,50 EUR pro Stunde, Erinnerung Diskussion Mindestlohn?

Wie viel nimmt Ihre Autowerkstatt für Arbeitsleistungen pro Stunde? Meine, habe nachgesehen: 57 EUR/Stunde

Wenn noch vier Schreiben an die Gegenseite hinzukommen verdient der Anwalt daran?
70 EUR

Für ein Sorge- / Umgangsverfahren mit einer Fülle von Gesprächen, Schriftsätzen, drei Gerichtsterminen mit Prozesskostenhilfe verdient der Anwalt: 472,50 EUR (bei Regelstreitwert: 3000 EUR)

Ja aber: Honorarvereinbarungen, Stundensatz: 200 bis 300 EUR!

Ja aber: Wer kann das als Hartz IV -Empfänger, Verkäuferin, Kosmetikerin bezahlen?
Und was nützt die schönste Vereinbarung, wenn kein Geld zu holen ist?

b) hat grundsätzlich wenig Zeit zur Verfügung,

Was sind die zeitaufwendigsten Tätigkeiten des Anwalts in Berlin ?

- Fahrt nach Oranienburg, Bernau, Strausberg zum Gerichtstermin,
- Wartezeiten bei Gericht, weil vorangegangener Termin wichtiger Vergleich ausgehandelt wird, Vorschlag: Terminverspätungsgebühr für jede angefangene 30 Minuten nach Terminsstunde, zu zahlen durch Justizkasse,

a) und b) zusammen genommen: Effektivität und Effizienz, er muss ständig das Verhältnis Kosten/Nutzen im Auge behalten

c) Mandantenbindung, hängt von Zufriedenheit des Mandanten ab

Kommen wir zu den weniger praktischen sondern mehr ethischen Interessen

d) ist bemüht und verpflichtet, die Interessen seines Auftraggebers durchzusetzen

e) hat (i.d.R) ein Gerechtigkeitsempfinden, versteht sich als Organ der Rechtspflege (Einhaltung von Rechtsvorschriften/Verfassungsgrundsätzen)

f) legt viel Wert auf seine Unabhängigkeit

2. Grenzen

a) strafrechtliche Konsequenzen bei Parteiverrat,

Was ist Parteiverrat?

§ 356 Parteiverrat

(1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.

b) Dienstaufsichtsbeschwerde oder Untätigkeitsbeschwerde

c) Befangenheitsablehnung von Richtern

e) kein Interessenvertreter des Kindes (trotzdem Beachtung des Kindeswillens)

f) keine psychologische Ausbildung des Anwaltes

g) keine Kenntnis des Anwalts von finanziellen und anderen Hilfemöglichkeiten der Jugendämter

3. Rolle des Rechtsanwaltes im Verfahren

Der entwickelte Verhaltenskodex für das beschleunigte Verfahren (siehe Anlage)

4. Hemmnisse der Kooperation

Ablehnung der Rechtsanwälte von den anderen Professionen als unfähig, störend, potentielle Gefahr für Beschwerden

5. fördernde Faktoren der Kooperation mit Jugendamt / SV / Gericht / Verfahrenspfleger

Anwalt als Transporteur (Sprachrohr) der Interessenlage des Mandanten, der nicht immer in der Lage ist, sich sachgerecht auszudrücken, als Filter der wahren Interessenlage (nicht immer wird das was vom Mandanten gesagt wird, auch wirklich von ihm gewollt)

M. will z.B. Sorgerecht (Aufenthaltsbestimmungsrecht), hat aber keine Zeit, sich um das Kind zu kümmern (Interesse: staatliches Kindergeld und Unterhalt für das Kind?, Interesse: Kontrolle des Expartners in seinem Leben, Machtkampf mit dem Expartner, Kind als Mittel zu diesem Zweck)



Workshop 2

Gestaltung des ersten Gerichtstermins

Moderation: Herr Prof. Dr. Ernst, Herr Profitlich, Herr Dr. Walter

Ziele der interdisziplinären Arbeit im beschleunigten Verfahren sind:

- Beschleunigung
- Lösungsorientierung
- Interdisziplinäre Vernetzung

Beschleunigung

- Kind soll nicht zu lange in ungewisser Lebenssituation verbleiben (Zeitempfinden)
- Elternstreit soll durch frühzeitige Intervention nicht eskalieren, da Eskalation sonst stufenweise zunimmt:
 - Verhärtung
 - Polarisierung und Debatte
 - Taten statt Worte
 - Sorge um Image und Koalitionen
 - Gesichtsverlust
 - Drohstrategien
 - Begrenzte Vernichtungsschläge
 - Zersplitterung
 - Gemeinsam in den Abgrund
- Schneller erster Termin soll:
 - Gesamtproblematik zumindest abschichten,
 - Entlastende Struktur geben
 - Streitpotential mindern

Lösungsorientierung

- Gerichtsbeschluss häufig nur Scheinlösung, zementiert Sprachunfähigkeit
- Wenn Eltern: Gewinner + Verlierer → Kind: immer Verlierer
- „Passende“ Lösung können nur Eltern finden; viele Probleme nicht gerichtlich regelungsfähig
- Vereinbarungen statt Appelle zur Kommunikation
- Braucht Raum und Zeit („Einüben“)

Interdisziplinäre Vernetzung

Ein frühzeitiger Termin mit allen Beteiligten des Verfahrens erleichtert eine auf den Fall bezogene Vernetzung und ermöglicht dadurch:

- Abbau von Hemmungen vor weiterem Kontakt mit anderen Beteiligten zur Förderung des Verfahrens (allgemeines Kennen lernen),
- Abbau von Vorurteilen gegenüber anderen Beteiligten,
- Wiederaufbau von Kommunikation zwischen den Eltern (Vernetzung auch zw. den Eltern),

- Kombination des Fachwissens der Rechtsanwälte, des Jugendamtes und des Gerichtes, um miteinander den Eltern mögliche Lösungen aufzuzeigen,
- Erwartungshaltungen der Parteien werden auf ein realistisches Maß reduziert, wenn das Gericht frühzeitig erkennen lässt, was die Parteien in dieser Instanz erreichen können – dadurch wird eine Grundlage für eine sinnvolle Einigung geschaffen,

- Alle Beteiligte erfahren einheitlich, was die Ausgangslage für eventuell weiter erforderliche Ermittlungen oder Gespräche ist – dadurch wird Missverständnissen vorgebeugt,
- Eltern, die zuvor nicht zum Jugendamt gegangen sind, erleben den Erstkontakt bei Gericht,

- Der Termin kann als Schnittstelle zu erforderlicher Beratung dienen – erste Vereinbarungen dazu können im Beisein aller Beteiligten frühzeitig getroffen werden (was, wann, wo?)

Ergebnisse der Gruppenarbeit

Hinsichtlich der Einstellung der Beteiligten ist

förderlich

- Anwälte, die den Eltern die Verantwortung nicht abnehmen
- Offenheit
- Vorbereitung der Eltern auf den 1. Termin durch die Rechtsanwälte

hemmend

- Aggressionen
- Fehlende Akzeptanz für das Verfahren
- Konkurrenz zwischen den Professionen
- Abwertung des anderen Elternteils
- Parteilichkeit des Jugendamts für einen Elternteil

Bei der Vorbereitung des ersten Termins ist

förderlich

- Terminsabsprachen
- Regionale Zuordnung der Familienrichter
- Schnelle Pkh-Bewilligung und Beiordnung
- Wenn Anwalt, dann beide Parteien
- Merkblatt dahin ergänzen, dass Eltern über die Bandbreite der möglichen (Zwischen-)Ergebnisse des frühen Termins informiert werden
- Jugendamt informiert Eltern über die Bandbreite der möglichen (Zwischen-)Ergebnisse des frühen Termins
- Fakten
- Mehr Flexibilität und Erreichbarkeit der Richter und des Jugendamts

hemmend

- Mangelnde Vorbereitung durch Jugendamt oder Gericht

Hinsichtlich der Organisation des ersten Termins ist

förderlich

- Begrüßung durch den Richter + Einleitung
- Sitzordnung
- Festgelegte Sitzordnung
- Unterbrechungen für das Mandantengespräch unter 4 Augen (ggf. mit neuem Partner des jeweiligen Elternteils)
- Mündlichkeit
- Richter/Richterin gibt zu Beginn den Ablauf bekannt

hemmend

- Eltern müssen erst warm werden – deshalb nicht als erste reden lassen
- Jugendamt kommt nicht oder schickt Vertreter

Hinsichtlich der Gestaltung des ersten Termins ist

förderlich

- Jugendamt hebt Ressourcen bei beiden Elternteilen hervor (positive Eigenschaften betonen)
- Jugendamt: konkrete Beratungsangebote
- Raum für die Eltern, ihr Position darzustellen
- Aktive Jugendamtsmitarbeiter
- Flexibilität auf allen Seiten / „Gelegenheit beim Schopfe packen“
- Focus: auf das Kind
- Eltern das Gefühl geben, sie finden Gehör mit ihren Sorgen

hemmend

- Überrumpelungen, weil Gericht zu stark forciert

- Ein Elternteil ist (rhetorisch) zu stark und dominiert den anderen Elternteil
- Wie viel Elternstreit zulassen?
- Jugendamt in die Rolle des Streitentscheiders drängen
- Eltern endlos reden lassen, ohne dass das Gericht eine Struktur vorgibt



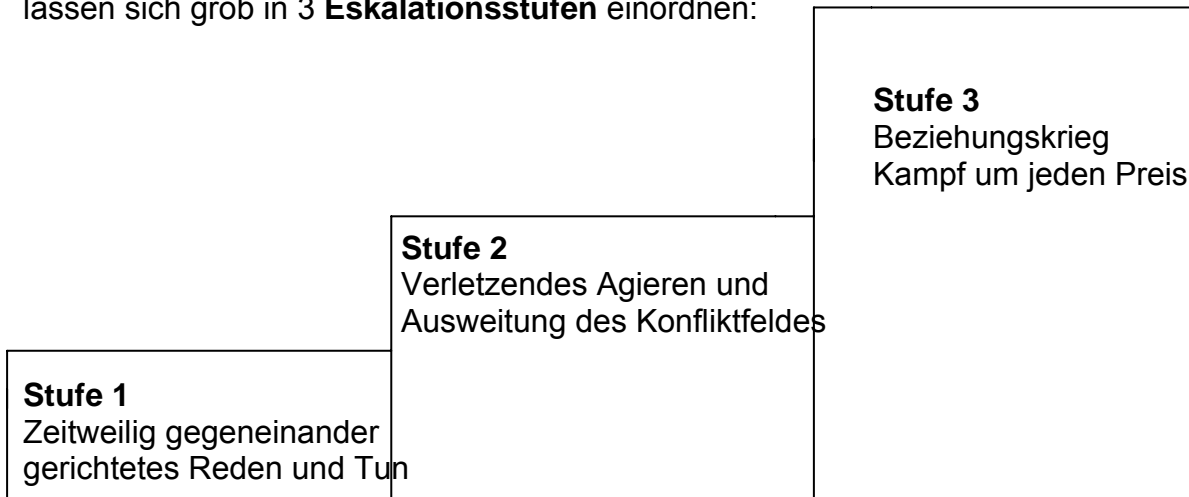
Workshop 3

Beratung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren

Moderation: Frau Decker, Frau Dr. Müller-Magdeburg

Hochstreitige Elternkonflikte

lassen sich grob in 3 **Eskalationsstufen** einordnen:



Hochstreitige Elternpaare

kommen in die Beratung auf mindestens 2 unterschiedlichen Wegen:

I. Auf Eigeninitiative (Eskalations-Stufe 1-2)

- in der Ambivalenzphase (noch zusammenlebend)
- vor- oder außergerichtlich (mit oder ohne Rechtsanwälte)
- auf Wunsch nur eines Elternteils (der andere kommt mit)
- auf Empfehlung von Jugendämtern, anderen Beratungsstellen und Rechtsanwälten
- als Alternative zum gerichtlichen Verfahren
- um die Trennung/Scheidung insgesamt zu regeln
- weil einzelne, verabredete Regelungen nicht funktionieren
- weil sie alleine nicht mehr konstruktiv kommunizieren können
- weil sie schädliche Auswirkungen (durch das Verhalten des Anderen) auf die Kinder vermeiden wollen

- weil sie partiische Unterstützung und/oder professionellen Rat/Orientierung suchen

II. Parallel zum gerichtlichen Verfahren (Eskalations-Stufe 2-3)

- auf Empfehlung des Richters ohne Beschluss
- auf Empfehlung des Richters mit vorläufigem Beschluss (meist Umgang)
- auf Empfehlung des Richters bei Eilverfahren
- als Auflage vom Richter mit Beschluss und Nachweispflicht
- als Auflage vom Richter mit Aussetzung des Verfahrens
- als Auflage des Richters mit Nachweispflicht und Terminierung
- im Anschluss an „beschleunigtes Verfahren“
- im Anschluss an „Richtermediation“
- im Anschluss an gemeinsame Vereinbarung zwischen Verfahrensbeteiligten und den Eltern, sich in eine Beratung zu begeben

Mögliche Vorgehensweise in der Anfangsphase der Beratung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren

1. Wertschätzung und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit

(das Erscheinen positiv konnotieren als Bereitschaft, trotz laufenden Verfahrens die psychische Anstrengung zu unternehmen, sich persönlich auseinander zu setzen)

2. Separierende Kommunikation erläutern

(als Hilfestellung, um die emotionale Belastung für jeden so niedrig wie möglich zu halten)

3. Genaue Analyse der Konfliktsituation

Alle streitigen Konfliktthemen besprechen (auch die, die nicht der Anlass für Beratung sind) und den verfahrensrechtlichen Stand aktiv nachfragen

4. Abklärung der Motivation für Beratung,

(Welche Chancen glaubt jeder, vor Gericht doch noch zum Erfolg zu kommen und welche Motivation für Beratung ergibt sich daraus? Statt „freiwillig“ kommen, „freiwillig“ bleiben“)

5. Einschätzung des Gestaltungsspielraums,

den die Eltern im Rahmen einer Beratung haben. (Umdeutung des Zwangs zur Beratung in ein „Fenster, das sich für kurze Zeit öffnet“)

6. Aufklärung über die Grenzen des Beratungsverfahrens

(durch gerichtliche Vorgaben, möglicher Konflikt zwischen Kindeswohl und Elterninteressen)

7. Sicht auf die Kinder fördern

(durch Informationen über die Befindlichkeit, Ängst und Wünsche von Kindern in Trennungssituationen, sowie Belastungen für Kinder durch andauernden gerichtlichen Elternstreit)

8. Verdeutlichen der Haltung und Rolle des Beraters

(Zeit, Dauer, Verbindlichkeit, Vertraulichkeit, Transparenz, Informationsaustausch und Weitergabe, Grundregeln der Beratung, Allparteilichkeit und Parteilichkeit für das Wohl der Kinder)

9. Arbeitsvertrag entwickeln und unterzeichnen



Workshop 4

Das beschleunigte Verfahren bei Umgangskonflikten

Moderation: Frau Christ, Herr Flemming

Arbeitsergebnisse

Im Workshop wurde eine Materialsammlung verteilt. Die Materialsammlung war in ausreichender Anzahl vorhanden, so dass alle Tagungsteilnehmer/innen ein Exemplar erhielten. Das Deckblatt ist bei den folgenden Seiten beigefügt.

Nach einer kurzen Einführung arbeitete Workshop 4 zu den beiden folgenden Leitfragen:

1. Welche veränderten Anforderungen werden bei Umgangskonflikten durch das Beschleunigte Familienverfahren an die eigene Profession gestellt?
2. Welche Erwartungen und Wünsche habe ich an meine Kooperationspartner aus den anderen Disziplinen?

Aus der Gruppe kam eine Fülle von Überlegungen und Anregungen. Die Beiträge wurden auf Karten notiert und sind in der Tabelle auf den folgenden Blättern ausgeführt.

Die Diskussion wird mit den folgenden Ergebnissen zusammengefasst:

1. Das Beschleunigte Familienverfahren verlangt von dem/der Richter/in eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei der Planung (und Einhaltung) der organisatorischen Rahmenbedingungen.
2. Das beschleunigte Familienverfahren verlangt vom/n Rechtsanwalt/-anwältin eine differenzierte Betrachtung der Parteienvertretung und ggf. einen andauernden Aushandlungsprozess des Mandats.

3. Das beschleunigte Familienverfahren verlangt vom/n Vertreter/in des Jugendamtes eine klare und verbindliche Positionierung.

Ergebnisse der Kartenabfrage

Rote Karten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte

Welche veränderten Anforderungen werden an die eigene Profession (als Rechtsanwältin/-anwalt) gestellt?

- ✓ Zurücknahme oder geänderte Parteilichkeit
- ✓ Entwaffnung der Sprache
- ✓ Parteiverrat ?
- ✓ Interessen der Kinder – Interessen der Eltern?
- ✓ Wandlung vom rein juristischen Berater/Vertreter zum „Case – Manager“ unter Einbeziehung der entsprechenden Experten
- ✓ Nicht nur juristisch, sondern interdisziplinär zu beraten
- ✓ Die Mandanten dazu zu bekommen, sich nicht herablassend auszulassen

Welche Erwartungen und Wünsche habe ich an meine Kooperationspartner (Rechtsanwälte)?

- ✓ Umfassende Information der Mandantinnen/Mandanten zu konfliktverminderten, ressourcenorientierten (beschleunigten) Verfahren;
- ✓ Gesamtschau trotz Parteienvertretung;
- ✓ Keine verletzenden und herabsetzende Schriftsätze;
- ✓ Konflikte nicht „hochkochen“, Gegner nicht abwerten;
- ✓ Mandanten motivieren, ihre Elternrolle aktiv wahrzunehmen und nicht an Gerichte und andere zu delegieren;
- ✓ Arbeit für die Mandanten mit gezieltem Blick auf das Kindeswohl

- ✓ Beachtung der angemahnten Zurückhaltung oder Begründung der fehlenden Beachtung;
- ✓ Deeskalierende Formulierung der Anträge
- ✓ Keine Instrumentalisierung durch die Klienten;
- ✓ Keine „Angriffe“ auf Jugendamtsmitarbeiterinnen/mitarbeiter
- ✓ Keine streitverschärfenden Schriftsätze;

Grüne Karten Familienrichterinnen/Familienrichter

Welche veränderten Anforderungen werden an die eigene Profession (als Familienrichter/in) gestellt?

- ✓ Terminierung vor Klärung des Sachverhalts
- ✓ Umfassende Vorbereitung des frühen Termins;
- ✓ Ladung aller Personen, die im konkreten Fall Hilfe leisten und zur Sachkunde beitragen könnten
- ✓ Abklärung von Beratungsmöglichkeiten/-terminen im Vorfeld
- ✓ Hinweis, dass ein Gerichtsbeschluss meist kontraproduktiv ist

Welche Erwartungen und Wünsche habe ich an meine Kooperationspartner (Familienrichter)?

- ✓ Kenntnis der Familiengerichte über die Zuständigkeiten im Jugendamt;
- ✓ Rechtzeitige Information über Terminierung;
- ✓ Abstimmung bei Terminsetzung;
- ✓ Auch Verständnis für manchmal leider unumgängliche Terminverschiebungen wegen Kollision; (bei Kindschaftssachen kann man keine Vertretung schicken)
- ✓ Klare Zeitschiene für die Eltern nach dem ersten Termin;
- ✓ Einholung von Kenntnissen aus anderen Disziplinen (Sozialpädagogik, PsychologInnen, u.a.)
- ✓ Strukturierung des Verfahrens/ der Verhandlung;
- ✓ Erreichbarkeit Tel. statt Diktiergerät

- ✓ Umgang schnell n Gang setzen unter Hinweis auf die Auswirkungen bei Unterlaufen der Regelung;
- ✓ Bereitschaft aller Familienrichter das Beschleunigte Verfahren anzuwenden;
- ✓ Stärkeres Vertrauen den Anwälten entgegenbringen, da diese oft sehr genau die Hintergründe kennen;
- ✓ Als Jugendamtsmitarbeiterin wünsche ich mir eine Regionalisierung das AG Tempelhof-Kreuzberg;
- ✓ Eingegrenzter Zeitrahmen für alle Verfahren;
- ✓ Weniger Formalismen, die viel zu viel Distanz schaffen;
- ✓ Noch größere Sozialkompetenz, mit der Pflicht, sich auch selbst in nichtjuristischen Kompetenzen weiterzubilden;
- ✓ Beachtung von Anregungen eines beschleunigten Verfahrens von Seiten des Jugendamtes;

Mitarbeiterinnen/mitarbeiter der Jugendämter

Welche veränderten Anforderungen werden an die eigene Profession (als Mitarbeiter/in des Jugendamtes) gestellt?

- ✓ Aktive Auseinandersetzung mit der erweiterten Rolle im Beschleunigten Verfahren; Fortbildung, ausreichende Rahmenbedingungen;
- ✓ Schnelle und flexible Reaktion, erhöhter Arbeitsaufwand (qualitativ und quantitativ);
- ✓ Trotz allem Zeitdruck das Wohl des Kindes nicht aus dem Auge verlieren;
- ✓ Enge und regelmäßige Kooperation mit den Beratungsstellen
- ✓ Zeitnahe Stellungnahme/Berichte sowie Gesprächstermine mit Eltern,
- ✓ Verändertes Zeitmanagement, Teilnahme an Anhörungstermine ermöglichen;

- ✓ Eine ausreichende personelle Grundausstattung in den Regionalen Sozialen Diensten, Erziehungs- und Familienberatungsstellen;

Welche Erwartungen und Wünsche habe ich an meine Kooperationspartner (beim Jugendamt)?

- ✓ Klar Position beziehen, Eltern Unterstützungsmöglichkeiten aufweisen und ggf. kurzfristig gewähren;
- ✓ Frühzeitige Kommunikation mit allen Verfahrensbeteiligten;
- ✓ Dass sich die Kommunikation verbessert;
- ✓ Mehr Kommunikation, auch mit den Anwälten;
- ✓ Position beziehen, eindeutige und klare Voten;
- ✓ Stärkere Einbindung von Prozeßvertretern im direkten Verhältnis (nicht nur über Gericht, sondern auch bei Anexaspetenzen)
- ✓ Zeitlich konzentrierte Bearbeitung der Konflikte im Interesse des Kindeswohls

Weiße Karten Sachverständige

Welche veränderten Anforderungen werden an die eigene Profession (als Sachverst./Verfahrenspfl.) gestellt?

- ✓ Mündliche Erstattung des Gutachtens

Welche Erwartungen und Wünsche habe ich an meine Kooperationspartner (Sachverst./Verfahrenspfl.)?

- ✓ Vermittlung zwischen den Eltern, neben der Begutachtung

Materialsammlung

1. Seite 1 **Zum Gebot der Verfahrensbeschleunigung in Umgangsverfahren**
aus Kind-Prax 2/2001 - Artikel zu den Beschlüssen des BVerfG vom 11.12.2000 1 BvR 661/00/ und des OLG Dresden vom 16.02.2000 – 10 WF 711/99
2. Seite 3 **FGG-Reformgesetz – Gesetzentwurf der Bundesregierung 10.05.2007 (Auszug) und Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11.07.2007 (Auszug)**
3. Seite 5 **Kinder zwischen Beziehungskontinuität und Kontaktverweigerung**
von Uli Alberstötter, *Diplom-Pädagoge und Systemischer Familientherapeut in Frankfurt*
aus: *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 4.2007
4. Seite 11 **Zwangswise Umsetzung von Umgangskontakten aus der Sicht des Kindes**
von Helmut Figdor, *Psychoanalytiker, Kinderpsychotherapeut und Erziehungsberater, Dozent am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien*
Vortrag auf der Fachtagung ‚Das verfluchte siebente Jahr. Erfahrungen der Jugendhilfepraxis mit der Kindschaftsrechtsreform‘ des Vereins für Kommunalwissenschaften VfK am 21.-22.09.2005 in Berlin, Vortragstext aus der Tagungsdokumentation
5. Seite 27 **5.1. Die wichtigsten Fragen zum Münchner Modell (Seite 27) und 5.2. Verhaltenskodex der Anwälte im Münchner Modell (Seite 39)**
Quelle: <http://www.muenchener.anwaltverein.de/>
6. Seite 41 **Hinweise für Anwälte und Jugendämter – Merkblatt des Amtsgerichts Pankow/Weißensee zum Beschleunigten Familienverfahren**
Quelle: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/pw/formulare.html>
7. Seite 43 **SGB VIII (Auszug)**
8. Seite 45 **Rahmenleistungsbeschreibung Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII**
Quelle: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/brvj/brvjug_151206_anl_d3.pdf
9. Seite 51 **Arbeitsbogen zum Parental Alienation Syndrom (PAS)** von Dipl. Psych. Dr. Rainer Ballof, Berlin
10. Seite 53 **Mustervereinbarung aus: Wegweiser für den Umgang, Broschüre des BMFSFJ**
<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/publikationsliste.did=28772.html>
11. Seite 59 **Zwei Beispiele für eine Elternvereinbarung** von Dr. Stephan Hammer
www.elternvereinbarung.de
12. Seite 63 **Merkblatt für Eltern in Verfahren wegen Sorgerecht und Umgangsrecht beim Amtsgericht Hannover**
*Quelle: *Hannoversche FamilienPraxis – Zusammenwirken im Familienkonflikt, Arbeitskreis für alle mit Familienkonflikten befasste Professionen in Hannover.* <http://www.hannfampraxis.de>*



Workshop 5

Das Kind im beschleunigten Verfahren

Moderation: Herr Prof. Dr. Dettenborn, Frau Dr. Stötzel

I) Gesetzliche Grundlagen zum Kind: FamFG

§ 155¹

Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

§ 156

Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

¹ =§ 50e FGG gem. Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang, ist die Umgangsregelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln.

§ 158

Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und dies beantragt,
2. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
3. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
4. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
5. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder
6. wenn der Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

- (4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er auch Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.
- (5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.
- (6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.
- (7) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Verfahrensbeistands gilt § 277 entsprechend.
- (8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 159

Persönliche Anhörung des Kindes

- (1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.
- (2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.
- (3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist

Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

II) Diskussionsgrundlage

Die Diskussion um die Rolle und das Gewicht von deeskalierenden Interventionen in familiengerichtlichen Verfahren hat zu pointierten Standpunkten und auch zu gesetzgeberischen Konsequenzen geführt, zuletzt im Entwurf zum Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Dabei fällt auf, dass der Gesetzgeber die speziell auf das Kind bezogenen Vorschriften - insbesondere zum Verfahrensbeistand und zur persönlichen Anhörung des Kindes - weitergehend ausgestalten möchte. So werden unter anderem die Voraussetzungen für eine Bestellung des Verfahrensbeistandes sowie die Anhörung des Kindes durch die Norm „hat“ (zu bestellen bzw. persönlich anzuhören) verschärft. Dadurch wird die **Position des Kindes im Verfahren gestärkt** und auf die **Verpflichtung der Berücksichtigung seiner Bedürfnisse und Interessen** hingewiesen.

Wesentliche Kernsachverhalte des Gesetzentwurfs sind darüber hinaus

1. *die Orientierung auf Einvernehmen und Einigung* sowie
2. *das Beschleunigungsgebot.*

Als Hauptmethode wird dabei die Beratung favorisiert. Ohne im Einzelnen auf die Regelungsinhalte einzugehen, soll lediglich aufgezeigt werden, dass **auch die Wahl der Mittel zur Herstellung von Einvernehmen und zur Beschleunigung nur dann Kindeswohl dienlich ist, wenn sie als Risikoabwägung mit Blick auf das Kind verstanden und praktiziert wird. Das hat wiederum engen Bezug zur angemessenen Berücksichtigung des Kindeswillens.** In der Begründung des Gesetzentwurfs zum FamFG ist das Kind als Begründungsanlass untergewichtet und vor allem auf die allgemeine Betonung des Kindeswohls begrenzt.

Zu 1) Der Anspruch, über Zwangsberatung belastungsvermeidend zu arbeiten, stimmt nur dann, wenn nicht die **Unterordnung der Kindeseltern** unter den Beratungszwang und die **Folgen für das Kind** die größere Belastung sind.

Zu 2) Die Beschleunigung des familiengerichtlichen Verfahrens ist ein sehr notwendiger Reflex auf die Realität, d.h. die durchschnittliche Dauer solcher Verfahren.

Beschleunigungen gesetzlich zu fixieren, ist deshalb sinnvoll. Zugleich ist auch hier zu beachten, dass einseitiges Agieren (**unkontrollierte Beschleunigung**) zum Risiko werden kann. Sowohl schleppender Fortgang wie auch unangemessene Eile können kindeswohlschädlich sein.

Zu den **Risiken unkontrollierter Beschleunigung** und schneller Terminierung gehören instabile Einigungen, Aufschiebung des Konflikts oder die Zementierung belastender Umstände für das Kind, ferner vernachlässigte Erkundung des Kindeswillens oder der Bindungen. Beschleunigung an sich bedeutet noch nicht, Bedürfnisse des Kindes beachtet zu haben. Es ist zu beachten, dass die Erarbeitung kindeswohldienlicher Lösungen auch zeitintensiv sein kann und ein Mindestmaß an Verlaufsbeobachtung erfordern kann.

Das **Maß der Beschleunigung** muss **als Risikoabwägung** verstanden und praktiziert werden (kontrollierter Beschleunigung). Falsche Dosierung kann selbst zum Risikofaktor werden.

III) Die Diskussion im Workshop hat sich an folgenden kritischen Fragen orientiert:

1. Welche Erfahrungen gibt es, das Kind wirklich einzubeziehen? Was sind gute Erfahrungen, welche Hindernisse gibt es?
 - a. Persönliche Anhörung durch den Richter
 - b. Verfahrenspfleger
 - c. Jugendamt
2. Haben wir genug Zeit für die Verlaufbeobachtung und die Feststellung des Kindeswillens/der emotionalen Beziehungen?
3. Haben wir genug Zeit für die Nachsorge (Erleben des Verfahrenablaufs durch das Kind)?

IV) Folgende Statements/Haltungen sind vermittelt und diskutiert worden:

- Beschleunigung heißt frühe Beteiligung des Gerichts – und Sachlichkeit, das ist grundsätzlich eine gute Sache.
- Auch wenn sich Kinder meist wünschen, dass sich ihre Eltern wieder vertragen, muss eine Einigung der Eltern nicht immer im Interesse des Kindes sein. Daher ist es unabdingbar, die Position des Kindes mit einzubeziehen – und eben auch schon im ersten Termin, wenn dieser möglicherweise mit einer Einigung endet bzw. die Einigung zunächst einmal Ziel ist.
- Es ist Standard für die Tätigkeit des Jugendamtes, im Vorfeld des frühen Termins auch Kontakt mit den Kindern zu haben und deren Interessen zu vertreten. Davon gehen auch viele Rechtsanwälte aus. Richter berichten dies nicht als durchgängige Erfahrung.
- Eine abschließende Entscheidung sollte jedenfalls nicht ohne das Kind getroffen werden. Oft wird im frühen ersten Termin nur gesichtet und das weitere Vorgehen besprochen, z. B. auch, dass sich der Richter selbst noch einmal einen persönlichen Eindruck vom Kind macht, einen Verfahrenspfleger oder Gutachter bestellt.
- Ziel des frühen ersten Termins kann es nicht sein, die Eltern in einer langen Sitzung zu ermüden und so zu einer Einigung zu treiben.
- Eine pauschale Betrachtung ist schwierig, Fälle sind so unterschiedlich. Es gibt auch Fälle, in denen nach einem ersten Termin entschleunigt werden muss (kontrollierte Beschleunigung).
- Ein Einbeziehen des Kindes muss keine Belastung für das Kind sein. Dies hängt von der Art der Gestaltung ab. Die Vorteile, das Kind einzubeziehen, überwiegen.
- Eine frühe Einigung im ersten Termin ist gut, birgt aber das Risiko, das Kind nicht berücksichtigt zu haben, wenn dies eben davor noch nicht einbezogen wurde.

V) Im Ergebnis haben die Workshopteilnehmer zwei abschließende Forderungen/Thesen formuliert:

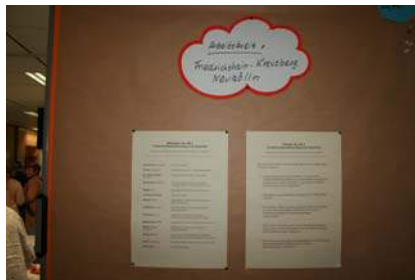
- I. Abschließende Sachregelung im frühen ersten Termin sollte immer mit Beteiligung des Kindes durch Jugendamt/Verfahrenspfleger/persönliche Anhörung erfolgen (je nach individueller Falllage)!

II. Kontrollierte Beschleunigung = Abwägung der Risiken für das Kind = Einigung im ersten Termin ist gut, darf aber kein verpflichtendes Ziel sein (keine Erfolgsquoten)!



ANHANG

Interdisziplinäre Arbeitskreise zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Justiz, Rechtsanwaltschaft, Sachverständigen und Beratungsstellen im Bereich Kindschaftsrechtliche Konflikte und Kinderschutz.



<i>Jugendamt</i>	<i>Kontaktkollege</i>
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf Fehrbelliner Platz 4 in 10707 Berlin Tel: 90 29-15 10 0	Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue Mommsenstraße 67 in 10629 Berlin Tel.: 88 67 47 14 Fax: 88 55 07 90
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg Frankfurter Allee 35/37 in 10247 Berlin Tel: 90 29-84 50 8	Rechtsanwältin Katherina Türck Rechtsanwälte Betz Dombek Rakete Tempelhofer Ufer 31 in 10963 Berlin Tel: 26 49 47 0 Fax: 26 49 47 48
Bezirksamt Lichtenberg Große-Leege-Straße 103 in 13055 Berlin Tel: 90 29-65 01 0	Rechtsanwältin Birgit Kleinspehn Konrad-Wolf-Straße 74 in 13055 Berlin Tel: 97 11 32 2 Fax: 97 15 99 0
Bezirksamt Mitte Karl-Marx-Allee 31 in 10178 Berlin Tel: 20 09-23 38 4	Rechtsanwältin Heidrun Stocker Oldenburger Straße 6 10551 Berlin Tel.: 39 73 12 70 Fax: 39 73 12 71
Bezirksamt Neukölln Karl-Marx-Straße 83 in 12040 Berlin Tel: 68 09-34 24	Rechtsanwältin Gabriele Alexandrow Johannisthaler Chaussee 394 in 12351 Berlin Tel: 66 70 66 87 Fax: 66 70 95 58
Bezirksamt Pankow Berliner Allee 252-260 in 13088 Berlin Tel: 90 29-57 60 2	Rechtsanwältin Dr. Petra Osman Pastor-Niemöller-Platz 8 in 13516 Berlin Tel: 91 61 13 54 Fax: 91 61 13 75
Bezirksamt Reinickendorf Eichborndamm 215-239 in 13437 Berlin Tel: 41 92-60 69	Rechtsanwalt Marcus Borgolte Dannenwalder Weg 157a in 13439 Berlin Tel: 40 76 82 0 Fax: 41 51 04 2
Bezirksamt Spandau Klosterstraße 36 in 13581 Berlin Tel: 33 03-24 30	Rechtsanwältin Bettina Neugebauer Klaus-Groth-Straße 7 in 14050 Berlin Tel: 30 22 02 6 Fax: 30 22 02 8
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf Schloßstraße 80 in 12165 Berlin Tel: 90 29-91 61 0	Rechtsanwältin Sigrid Banzhaf Bundesallee 82 in 12161 Berlin Tel: 85 94 05 4 Fax: 62 73 08 25
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg Breslauer Platz in 12435 Berlin Tel: 75 60-23 30	Rechtsanwalt Hans-Heinrich Thormeyer Grunewaldstrasse 55 in 10825 Berlin Tel: 62 73 08 00 Fax: 62 73 08 25
Bezirksamt Treptow-Köpenick Neue Krugallee 4 in 12435 Berlin Tel: 61 72-41 76	Rechtsanwältin Natascha Wesel Weberstraße 10-12, 10777 Berlin, Tel: 2759 0440 Fax: 2759 0802
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf Risaer Straße 94 in 12627 Berlin Tel: 90 29-34 00 1	Rechtsanwalt Georg Kleine Blumberger Damm 158 in 12685 Berlin 97 15 99 0 Fax: 54 00 73 73

**Interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Beschleunigung
von Sorgerechts- und Umgangsverfahren**

Adressen der Ansprechpartner im Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts Pankow/Weißensee

<u>Name</u>	<u>Tätigkeit</u>	<u>Telefon/Fax</u>	<u>e-mail</u>
Herrn Arns	EFB Mitte/Wedding	20094 – 354/50 Fax: - 5331	susanne.roetschke@ ba-mitte.verwalt-berlin.de
Frau Birner	JA Mitte	2009-34336 fax: 2009-34313 (Jug 4 2202T)	elisabeth.birner@ba-mitte.verwalt-berlin.de
Herr Borgolte	Rechtsanwalt (Reinickendorf)	407 68 2-0/18	borgolte@ravonderaue.de
Herr Brüggemann	VRiKG	9015-2218 833 36 35	ullibrueggemann@t-online.de
Hr. Roland Dietrich	Psychologe/Berater JA Regionsstelle Weißensee	90 295 83 33 o. 90 295 83 36 Fax :90 295 8338	dietrich_roland@web.de
Herr Prof. Dr. Ernst	Richter	90 245-194	ruediger.ernst@ag-pw.verwalt-berlin.de
Herr Grabow	Richter	90 245-181	michael.grabow@ag-pw.verwalt-berlin.de
Herr Gerhard Hennig	Verfahrenspfleger/ Sachverständiger	30 11 14 50 0178/ 9 03 04 30	gerhardhennig@web.de
Hr. Gerd Höhne	Psychologe/Berater JA,Reg.-Stelle Pankow	90 295 22 86 Fax :90 295 27 53	efb@familienberatung-pankow.de
Frau Dr. Kenzler	Rechtsanwältin	4 03 93 90	kenzler@grehn-kollegen.de
Herr Lembke	Jugendamt Mitte	2009 45334 Fax: 2009 45334	steht noch nicht zur Verfügung

<u>Name</u>	<u>Tätigkeit</u>	<u>Telefon</u>	<u>e-mail/Fax</u>
Frau Dr. Müller-Magdeburg	Richterin	90 245-204 90 245-206	cornelia.mueller-magdeburg@ag-pw.verwalt-berlin.de
Frau Neidig	Sachverständige	627 22 147	c.neidig@web.de
Frau Dr. Osman	Rechtsanwältin (Pankow)	916 11 354	posman@aol.com
Frau Petra Riemann	Regionalleitung Pankow	90 295 – 23 89 Fax: 90 295 - 2399	petra.riemann@ba-pankow.verwalt-berlin.de
Herr Silbermann	Richter	90 245-179	klaus.silbermann@ag-pw.verwalt-berlin.de
Frau Stocker	Rechtsanwältin (Moabit)	397 31 270	stocker@mueller-stocker.de
Herr Wackermann-Brüling	JA Reinickendorf	90 294-6220	thomas.wackermann-brueling@ba-rdf.verwalt-berlin.de
Frau Wagner	Sachverständige	0331-2908774	wiewagner@web.de
Herr Watermann	Richter	90 245-238	ole.watermann@ag-pw.verwalt-berlin.de
Frau Weber	Verfahrenspflegerin/ Sachverständige	301 114 50 0179/795 67 81	weberpsych@web.de

Hinweise der Berliner Familiengerichte

zu dem

Beschleunigten Familienverfahren

An den Berliner Familiengerichten geht eine Reihe von Richterinnen und Richtern in Sorge- und Umgangsrechtssachen einen neuen Verfahrensweg (sog. Beschleunigtes Familienverfahren).

Ziel des Beschleunigten Familienverfahrens ist es, Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für das Kind zu stärken.

Die neue Verfahrensweise

- **ist** kindeswohlorientiert, **weil das Gericht unmittelbar auf die Antragstellung hin durch den gerichtlichen Anhörungstermin interveniert und die Verfahrensabläufe beschleunigt werden;**
- ist **nachhaltig**, weil sie auf der elterlichen Verantwortung und allseitigen Akzeptanz aufbaut und dadurch verhindert, dass gerichtliche Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen und damit auch die familiäre Situation immer wieder durch Abänderungsanträge in Frage gestellt werden;
- ist **ressourcenorientiert**, weil sie die familiären Selbstregulierungskräfte mobilisiert;
- **vernetzt** die am Familienkonflikt beteiligten Professionen.

Typischer Ablauf des Verfahrens:

- Die (anwaltliche) Antragschrift sollte kurz gehalten sein. Sie formuliert die konkreten Interessen des antragstellenden Elternteils positiv und vermeidet globale Forderungen, ausführliche Beschreibungen von Missständen sowie Schuldzuweisungen. Das gleiche gilt für den Erwidernngsschriftsatz des anderen Elternteils bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten.
- Das Familiengericht ordnet das Beschleunigte Familienverfahren an; es terminiert möglichst innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Mit der Ladung erhalten die Eltern gegebenenfalls ein eigenes Merkblatt. Ihnen wird aufgegeben, sich zur Verabredung eines Termines mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen.
- Das Jugendamt versucht, noch vor dem gerichtlichen Anhörungstermin Kontakt zu den Eltern herzustellen und deren Ressourcen auszuloten. Dazu ist es hilfreich, wenn in der Antragschrift die Telefonnummern beider Eltern angegeben werden. Das Jugendamt braucht keinen schriftlichen Bericht zu verfassen.
- Im gerichtlichen Termin moderiert das Gericht gemeinsam mit den Eltern und deren Vertretern ein offenes Lösungsgespräch. Die Eltern kommen persönlich zu Wort und werden bei ihrer direkten Kommunikation miteinander unterstützt. Das Jugendamt ist in dem Termin durch eine Fachkraft persönlich vertreten und berichtet mündlich über die Situation und die Ressourcen der Familie und berät über individuelle Beratungsmöglichkeiten. Alles, was in diesem Zeitpunkt geregelt werden kann (z.B. vorläufige Umgangszeiten, Minimalkommunikationsstrukturen für die Eltern, teilweise Rücknahme von Anträgen, Vollmachten), soll in Form einer protokollierten Elternvereinbarung „abgeschichtet“, werden, hilfsweise in Form einer einstweiligen Anordnung.
- Das Jugendamt vermittelt die Eltern sehr zeitnah in eine professionelle Beratung, die den individuellen Bedürfnissen der Eltern/Familie angepasst ist. Mit den Eltern soll noch im Termin erörtert werden, welche besonderen Aufgaben sie im Interesse des Kindes mit Hilfe der Beratung lösen müssen. Das Gericht kann das Verfahren offen halten und sich in angemessener Frist berichten lassen.